

Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2020

Die Steuerberaterkammer Hessen erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Nach § 79 StBerG i.V.m. § 22 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen vom 28.05.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.06.2016, ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen verpflichtet nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen (BO) Beiträge zu leisten. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

Gemäß § 4 BO wird laut Beschluss der Kammerversammlung vom 24.05.2019 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2020 von jedem Mitglied ein Beitrag in Höhe von

372,- €

erhoben.

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **70. Lebensjahr** vollendet haben, erhalten gemäß § 5 Abs. 4 BO eine Ermäßigung von 33 1/3 vom 100. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

248,- €

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **80. Lebensjahr** vollendet haben, sind gemäß § 5 Abs. 4 BO von der Beitragszahlung **befreit**.

Der Beitrag ist gemäß § 4 Abs. 3 BO zum **31.01.2020** fällig.

Bitte zahlen Sie den Beitrag bis zu dem genannten Termin auf unser nachstehendes Beitragskonto und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer an:

Commerzbank AG Ffm
IBAN: DE 71 5008 0000 0091 1288 01 BIC: DRESDEFFXXX

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Hessen eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, erhalten gemäß § 4 Abs. 4 BO eine Ermäßigung des Kammerbeitrages von **12,- €** für jedes volle Beitragsjahr. Sie werden gebeten, **keine Überweisung** zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Falle am **19.02.2020** von dem angegebenen Konto **abgebucht**. Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass werden beim Lastschriftinzug berücksichtigt.

Sollten die von Ihnen unserer Kammer angegebenen Daten Ihrer Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu unterrichten. Geben Sie hierbei bitte auch die International Bank Account Number (IBAN) und den Business Identifier Code (BIC) an.

Zur eindeutigen Identifikation eines SEPA-Mandats im Zahlungsverkehr sind die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers sowie die Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen anzugeben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der StBK Hessen lautet: DE 43 ZZZ 00000 339956. Die Mandatsreferenz setzt sich aus der Mitgliedsnummer eines Kammermitglieds und der Angabe „2014“ zusammen.

Diese Verfügung wird am Tage nach Bekanntgabe als „Amtliche Mitteilung der Steuerberaterkammer Hessen“ im Mitgliederbereich unter www.stbk-hessen.de und entsprechendem Hinweis im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen sieht neben den oben genannten Ermäßigungstatbeständen weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung, des Erlasses und der Stundung des Kammerbeitrages vor. Um diese geltend zu machen ist ein Antrag bei der Steuerberaterkammer Hessen erforderlich. Der Antrag muss in Textform spätestens bis zum **31.01.2020** der Steuerberaterkammer Hessen zugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem hierfür nach dem Wohnort eines Mitglieds zuständigen Verwaltungsgericht durch Klage angefochten werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, hier die Steuerberaterkammer Hessen, vertreten durch den Präsidenten, und den Gegenstand der Klagebegehrens enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Durch die Erhebung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben. Vor einer Klageerhebung empfehlen wir den Versuch einer unbürokratischen Lösung durch die Kontaktaufnahme mit Ihrer Berufskammer. Für Anträge auf ermäßigte Beitragsfestsetzung ist keine Klage erforderlich, sondern eine fristgerechte Antragstellung.



Lothar Herrmann
Präsident